



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Mai 1993

Nummer 18

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	19. 4. 1993	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)	150
301	2. 4. 1993	Verordnung zur Aufhebung der Zweigstelle des Amtsgerichts Rheinberg in Xanten	153
95	2. 4. 1993	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Abkommens über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für seerechtliche Verteilungsverfahren	154
	1. 4. 1993	Bekanntmachung der Genehmigung der 36. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Bereiche für den Schutz der Natur und der Landschaft im Gebiet der Kreise Kleve und Wesel)	154
	13. 4. 1993	Genehmigungsurkunde für die Eisenbahnen der Häfen und Güterverkehr Köln Aktiengesellschaft . .	154

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz
(VO zu § 5 SchFG)**

Vom 19. April 1993

Aufgrund des Artikels II der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz vom 24. März 1993 (GV. NW. S. 118) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) in der vom 1. August 1993 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1990 (GV. NW. S. 86) sowie
 - den Änderungsverordnungen vom 25. April 1991 (GV. NW. S. 236), vom 9. Juni 1992 (GV. NW. S. 238) und vom 24. März 1993 (GV. NW. S. 118)
- ergibt.

Düsseldorf, den 19. April 1993

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

**Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz
(VO zu § 5 SchFG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 19. April 1993**

Aufgrund des § 5 des Schulfinanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1989 (GV. NW. S. 464), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Wöchentliche Unterrichtsstunden
der Schülerinnen und Schüler

(1) Die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler betragen in der Regel:

1. Allgemeinbildende Schulen

Klasse 1	19 bis 20
Klasse 2	21 bis 22
Klasse 3	23 bis 24
Klasse 4	24 bis 25
Klassen 5 und 6	28 bis 30
Klassen 7 und 8	29 bis 31
Klassen 9 und 10	30 bis 32
(insgesamt in den Klassen 5 bis 10 im Durchschnitt 30)	
Jahrgangsstufen 11 und 12	30 bis 33
Jahrgangsstufe 13	26 bis 30.

2. Berufsbildende Schulen

Berufsschule	9 bis 12
Berufsaufbauschule	31
Berufsfachschule (einschl. fachpraktischen Unterrichts)	29 bis 33
Fachschule (einschl. fachpraktischen Unterrichts)	31 bis 35
Fachoberschule Klasse 11	12
Fachoberschule Klasse 12	32.

(2) Im einzelnen ergeben sich die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der in Absatz 1 festgesetzten Zahlen aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 26 b SchVG, den vom Kultusministerium erlassenen Richtlinien und Lehrplänen, den Stundentafeln und den danach von der Schule aufzustellenden Stundenplänen.

§ 2

Wöchentliche Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer beträgt in der Regel:

1. Grundschule	27
2. Hauptschule	27
3. Realschule	26,5
4. Gymnasium	23,5
5. Gesamtschule	23,5
6. Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule und Fachoberschule	24,5
7. Kollegschele	23,5
8. Sonderschule	26,5
9. Abendrealschule	21,75
10. Abendgymnasium	18,75
11. Kolleg	18,75.

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für Lehrerinnen und Lehrer

- a) an den in den Nummern 3 bis 8 genannten Schulen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Schuljahren jeweils für die Dauer eines Schuljahres auf die volle Stundenzahl aufgerundet und für die Dauer des folgenden Schuljahres auf die volle Stundenzahl abgerundet.
- b) an den in den Nummern 9 bis 11 genannten Schulen innerhalb eines Zeitraumes von vier Schuljahren für die Dauer von drei Schuljahren auf die volle Stundenzahl aufgerundet und für die Dauer des vierten Schuljahres auf die volle Stundenzahl abgerundet.

(2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach Absatz 1 wird aus Altersgründen ermäßigt vom Beginn des Schuljahres an,

- 1. das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt.
 - a) bei voller Erteilung der Regelpflichtstunden nach Absatz 1 um 1 Stunde.
 - b) bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 0,5 Stunden*).
- 2. das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt.
 - a) bei voller Erteilung der Regelpflichtstunden nach Absatz 1 um 3 Stunden.
 - b) bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. um 2 Stunden.
 - c) bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 1,5 Stunden.

Für die Auf- und Abrundung von Stundenbruchteilen auf ganze Stunden gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

*) § 2 Abs. 2 gilt aufgrund des Artikels II der Verordnung vom 9. Juni 1992 mit der Maßgabe, daß sich die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Lehrerinnen und Lehrer, die am 31. Juli 1991

- a) das 50. Lebensjahr vollendet hatten, um eine Stunde
- b) das 60. Lebensjahr vollendet hatten, um drei Stunden ermäßigt.

(3) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ermäßigt, bei einem Grad der Behinderung von

1. **50 oder mehr**

- a) bei voller Erteilung der Regelpflichtstunden nach Absatz 1 um 2 Stunden,
- b) bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 1 Stunde.

2. **70 oder mehr**

- a) bei voller Erteilung der Regelpflichtstunden nach Absatz 1 um 3 Stunden,
- b) bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 75 v.H. um 2 Stunden.

- c) bei Teilzeitbeschäftigung
im Umfang von
mindestens 50 v.H. um 1,5 Stunden,
- 3. 90 oder mehr**
- a) bei voller Erteilung der Regel-
pflichtstunden nach Absatz 1 um 4 Stunden,
- b) bei Teilzeitbeschäftigung
im Umfang von
mindestens 75 v.H. um 3 Stunden,
- c) bei Teilzeitbeschäftigung
im Umfang von
mindestens 50 v.H. um 2 Stunden.

Über die Regelermäßigung nach Satz 1 hinaus kann auf Antrag die oder der zuständige Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden befristet ermäßigen, soweit die Art der Behinderung dies im Hinblick auf die Unterrichtserteilung erfordert, höchstens aber um vier weitere Stunden. Für die Auf- und Abrundung von Stundenbruchteilen auf ganze Stunden gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrkraft kann insbesondere zur Organisation des Vertretungsunterrichts um bis zu drei Unterrichtsstunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung von mehr als zwei Stunden bedarf der Zustimmung der betroffenen Lehrkraft, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden werden innerhalb des Schulhalbjahres, ausnahmsweise im folgenden Schulhalbjahr ausgeglichen.

(5) Für die Aufgaben der Schulleitung steht jeder Schule eine nach der Zahl ihrer Grundstellen (§ 4 Abs. 1) und des Ganztagszuschlags (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) berechnete Anrechnungspauschale (Schulleitungspauschale) zur Verfügung. Sie beträgt

- für Schulen mit bis zu zehn Stellen vier Wochenstunden,
- für Schulen mit mehr als zehn Stellen fünf Wochenstunden,

zuzüglich 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 35. Stelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Stelle. An Hauptschulen erhöht sich die Schulleitungspauschale zusätzlich um 0,1 Wochenstunden je Stelle. An Gesamtschulen erhöht sich die Schulleitungspauschale mit Rücksicht auf die besonderen Differenzierungsaufgaben zusätzlich um 0,25 Wochenstunden je Stelle.

(6) Für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen können die Schulen für folgende Anrechnungsstunden je Stelle (Grundstellen gemäß § 4 Abs. 1 zuzüglich Ganztagszuschlag gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1) verfügen:

Primarstufe:	
Grundschule	0,2
Sekundarstufe I:	
Hauptschule	0,6
Realschule	0,5
Gymnasium (Jahrgangsstufen 5 bis 10)	
Gesamtschule (Jahrgangsstufen 5 bis 10)	
Sekundarstufe II:	
Gymnasium (Jahrgangsstufen 11 bis 13)	1,2
Gesamtschule (Jahrgangsstufen 11 bis 13)	
höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe	
Berufsfachschule, Berufsaufbauschule, Fachoberschule	1,2
Berufsschule (einschl. Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr und Berufsgrundschuljahr)	0,5
Kollegschule	je nach Zuordnung zum Bildungsgang
Sonderschule: (alle Typen)	0,4

Besondere Einrichtungen des Schulwesens:

Abendrealschule	1
Abendgymnasium	
Kolleg	
Fachschule/Höhere Fachschule	

Über die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Inanspruchnahme der Lehrerinnen und Lehrer, soweit sich diese nicht aus dem Inhalt des Amtes ergibt.

(7) Das Kultusministerium setzt im einzelnen die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie von deren ständigen Vertreterinnen und Vertretern nach den pädagogischen, verwaltungsmäßigen und persönlichen Erfordernissen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium fest.

§ 3

Klassenbildungswerte

(1) Die Klassen werden auf der Grundlage von Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Klassenfrequenzmindestwerten sowie Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet.

(2) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler darf nicht über dem Klassenfrequenzhöchstwert und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50 v.H. des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen; geringfügige Abweichungen können auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters von der Schulaufsichtsbehörde nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. Dabei darf, soweit Bandbreiten vorgesehen sind, die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse nur insoweit außerhalb der Bandbreite liegen, als der Durchschnittswert der Jahrgangsstufe insgesamt innerhalb der Bandbreite liegt oder auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters Ausnahmen nach den Absätzen 4 und 5 zugelassen sind.

(3) Die Zahl der von der Schule zu bildenden Klassen (Klassenrichtzahl) ergibt sich dadurch, daß die Schülerzahl der Schule durch den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwert geteilt wird. Die Klassenrichtzahl darf nur insoweit überschritten werden, als nach dieser Verordnung die Klassenbildung in den Jahrgangsstufen dies unumgänglich erforderlich macht oder ausdrücklich zugelassen ist.

(4) In der Grundschule und in der Hauptschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 24. Es gilt die Bandbreite 18 bis 30. In der Grundschule ist eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 15, in der Hauptschule eine Überschreitung um bis zu fünf Schülerinnen oder Schüler mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler eine andere Schule derselben Schulart im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können oder die vom Schulträger gemäß § 9 Schulverwaltungsgesetz gebildeten Schulbezirke den Besuch einer anderen Grundschule derselben Schulart ausschließen. Für die Bildung der Gruppen im Schulkindergarten trägt der Richtwert 16, der Höchstwert 20 und der Mindestwert 10.

(5) In der Realschule und in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Gymnasiums und der Gesamtschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 28. Es gelten folgende Bandbreiten:

- a) bis dreizügig 26 bis 30
Diese Bandbreite kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde um bis zu fünf Schülerinnen oder Schüler überschritten werden. Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 18 ist mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler eine andere Schule derselben Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können.
- b) ab vierzügig 27 bis 29
Diese Bandbreite kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde um eine Schülerin oder einen Schüler über- oder unterschritten werden. Soweit es im Einzelfall zur Klassenbildung an einer Realschule oder einem

Gymnasium erforderlich ist, kann die Schulaufsichtsbehörde eine Überschreitung oder Unterschreitung um eine weitere Schülerin oder einen weiteren Schüler zulassen.

(6) Im Gebiet eines Schulträgers sollen in Schulen einer Schulform unter Beachtung des Klassenfrequenzrichtwertes möglichst gleich starke Klassen gebildet werden. Können an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I aufgrund der Anmeldungen Klassen nicht innerhalb der Bandbreiten gebildet werden, so koordiniert die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung der Schulleitungen über die Aufnahme unter Beteiligung des Schulträgers. Der Schulträger entscheidet im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens, an welchen Schulen die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden.

(7) In der gymnasialen Oberstufe (Gymnasium, Gesamtschule, höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe) beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 19,5. Grundkurse und Leistungskurse dürfen nur in dem Maße gebildet werden, daß die durchschnittliche Teilnehmerzahl dieser Kurse in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 diesen Wert nicht unterschreitet.

(8) In den übrigen Schulstufen und Schulformen betragen die Klassenfrequenzrichtwerte und Klassenfrequenzhöchstwerte:

	Klassenfrequenzrichtwert	Klassenfrequenzhöchstwert
1. Berufsbildende Schulen		
a) allgemein (Berufsschule, Berufsaufbauschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule)	22	31
b) bei fachpraktischer Unterweisung		
Berufsschule (Schülerinnen oder Schüler ohne Ausbildungsvertrag/Arbeitsverhältnis), Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr	26	29
Berufsgrundschuljahr, Berufsfachschule	13	15
Theorieunterricht	28	31
fachpraktische Unterweisung	14	16
2. Kollegsche		
Vollzeitform	22	25
Teilzeitform	22	31
3. Sonderschulen		
Schule für Lernbehinderte	16	22
Schulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte und Kranke (Sonderschulklassen)	10	13
Schulen für Erziehungshilfe, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte (Sonderschulklassen)	11	14
4. Schulen des Zweiten Bildungsweges (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg)	20	25
Vorkurse	20	30

(9) Die vor dem Schuljahr 1992/93 auf der Grundlage der bisherigen Regelungen gebildeten Klassen und Kurse können fortgeführt werden.

§ 4

Errechnung der Lehrerstellen

(1) Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen ist in der Weise zu errechnen, daß die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die in § 5 Abs. 1 jeweils festgesetzte Relation „Schüler je Stelle“ (Zahl der Schüler je Lehrerstelle) geteilt wird (Grundstellenzahl). Bei der Zuweisung an die Schulen werden die Lehrerstellen auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Schülerzahl ist zunächst die amtliche Schulstatistik nach dem Stand vom 15. Oktober des vorangegangenen Schuljahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen sowie der bis zu dem Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr vorausgerechneten Änderungen. Maßgebend für die endgültige Stellenberechnung ist die Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr.

(3) Im Rahmen der sich nach Absatz 1 Satz 1 für das Land ergebenden Stellenzahl kann das Kultusministerium bestimmen, daß bei der Errechnung der Lehrerstellen für die einzelne Schule über die Regelung in Absatz 1 Satz 2 hinaus auf ganze, halbe oder über ganze Stellen hinweg auf halbe Stellen – höchstens bis zum Umfang einer Stelle – auf- oder abgerundet wird. Die für die Aufrundung nicht benötigten Stellen sollen für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf verwendet werden.

(4) Stellen, die im Landeshaushalt als künftig wegfallend bezeichnet sind (Überhangstellen), sind zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen nach pädagogischen und unterrichtsorganisatorischen Gesichtspunkten zu verteilen.

§ 5

Relationen „Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schüler je Stelle“ betragen:

1. Grundschule	
a) Klassen 1 bis 4	24,3
b) Schulkindergarten	19,4
2. Hauptschule	18
3. Realschule	21,5
4. Gymnasium	
a) Klassen 5 bis 10	19,7
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13	12,2
5. Gesamtschule	
a) Klassen 5 bis 10	18,2
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13	12,2
6. Berufsschule	
a) Teilzeitschule	40
b) Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr	15,3
c) Berufsgrundschuljahr	17,7
7. Berufsaufbauschule	
a) Vollzeitform	15,3
b) Teilzeitform	40
8. Berufsfachschulen	
a) höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe	12,8
b) übrige Berufsfachschulen	15,3
9. Fachschule	
a) Vollzeitform	15,3
b) Teilzeitform	34,4
10. Fachoberschule	
a) Klasse 11	49,2
b) Klasse 12	
aa) Vollzeitform	15,3
bb) Teilzeitform	35,9
11. Kollegsche	
a) Bildungsgänge in Vollzeitform	
aa) Doppelqualifikation	12,8
bb) Einfachqualifikation	
– studienbezogen	12,8
– berufsbezogen	15,3

b) Bildungsgänge in Teilzeitform	
aa) Doppelqualifikation	34,4
bb) Einfachqualifikation	40
12. Sonderschulen	
a) Schule für Lernbehinderte	10,6
b) Schulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte und Kranke	5,9
c) Schulen für Erziehungshilfe, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte	7,9
13. Abendrealschule	
Vollbeleger	19,6
Teilbeleger	30
14. Abendgymnasium	
Vollbeleger	15,2
Teilbeleger	35
15. Höhere Fachschule	15,3
16. Kolleg	
Vollbeleger	10,5
Teilbeleger	25

(2) Das Kultusministerium kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche, Schulkindergärten und bei Sonderschulen, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

§ 6

Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das Kultusministerium kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf zusätzliche Stellen zuweisen:

1. Der Ganztagsstellenzuschlag beträgt in der Grundschule, in der Sekundarstufe I sowie für die Sonderschulen für Lernbehinderte 20 vom Hundert, für die übrigen Sonderschulen 30 vom Hundert der Grundstellenzahl.
2. Für den durch Fördermaßnahmen zugunsten schulpflichtiger ausländischer und ausgesiedelter Schülerinnen und Schüler entstehenden Mehrbedarf betragen die zusätzlichen Relationen „Schüler je Stelle“:

	Integrationshilfen	Muttersprachlicher Unterricht
Grundschule	120	150
Hauptschule	90	150
Realschule	300	150
Gymnasium		
– Klassen 5 bis 10 –	300	150
Gesamtschule		
– Klassen 5 bis 10 –	90	150
Berufsschule und Kollegschule		
– Vorklasse zum Berufsganztagsjahr	100	
– Teilzeitberufsschule	180	
Sonderschulen	85	150

Aus diesen zusätzlichen Relationen ist auch der Mehrbedarf für Beratungs- und Koordinierungsaufgaben abzudecken.

3. Der Versuchszuschlag für die Kollegschule beträgt bis zu 10 vom Hundert auf die Grundstellenzahl nach Maßgabe des Haushalts.

(2) Das Kultusministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere

1. für besondere Unterrichtsangebote,
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben,
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler.

§ 7

Ausgleichsbedarf

(1) Das Kultusministerium kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen zuweisen zum Ausgleich für

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz (Stellenreserve bis zu 4 vom Hundert der Grundstellen),
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Studienseminar tätig sind, in Höhe von jeweils 0,5 Stellen,
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden.

(2) Das Kultusministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung, Curriculumentwicklung, Schulversuche, Fachberatung in der Schulaufsicht, Beratung zur Suchtvorbeugung, Beratung für den Schulsport, Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, Mitarbeit in Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung ausländischer Kinder und Jugendlicher sowie in kommunalen Bildstellen und Medienzentren.

§ 8

Inkrafttreten

(1) (Inkrafttreten)*

(2) §§ 5 bis 7 treten am 31. Juli 1994 außer Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 21. Mai 1973 (GV. NW. S. 304). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen seit der Bekanntmachung der Neufassung vom 6. Februar 1990 (GV. NW. S. 86) ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsverordnungen. Die Bekanntmachung enthält die vom 1. August 1993 an geltende Fassung der Verordnung.

– GV. NW. 1993 S. 150.

301

Verordnung zur Aufhebung der Zweigstelle des Amtsgerichts Rheinberg in Xanten Vom 2. April 1993

Aufgrund des Artikels II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RG. S. 99), geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 168), wird verordnet:

Artikel I

Die Zweigstelle des Amtsgerichts Rheinberg in Xanten wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Rheinberg in Xanten vom 9. November 1978 (GV. NW. S. 574), geändert durch Verordnungen vom 6. März 1989

(GV. NW. S. 96) und vom 4. Februar 1992 (GV. NW. S. 70) außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. April 1993

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Krumsiek

– GV. NW. 1993 S. 153.

95

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Abkommens über die
Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für
seerechtliche Verteilungsverfahren**

Vom 2. April 1993

Das Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für die seerechtlichen Verteilungsverfahren ist gemäß § 5 Satz 3 am 1. März 1993 in Kraft getreten.

Die Ratifikationsurkunde des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 14. März 1992 hinterlegt worden.

Düsseldorf, den 2. April 1993

Für den Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen
der Kultusminister

Hans Schwier

– GV. NW. 1993 S. 154.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 36. Änderung des
Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Düsseldorf (Bereiche für den
Schutz der Natur und der Landschaft im Gebiet der
Kreise Kleve und Wesel)**

Vom 1. April 1993

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 1992 die Aufstellung der 36. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Bereiche für den Schutz der Natur und der Landschaft im Gebiet der Kreise Kleve und Wesel) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 17. März 1993 – VI B 1 – 60.455 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GV. NW. S. 94), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 36. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), bei den Oberkreisdirektoren der Kreise Kleve und Wesel sowie bei allen Städten und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 1. April 1993

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

– GV. NW. 1993 S. 154.

**Genehmigungsurkunde
für die Eisenbahnen der Häfen und Güterverkehr
Köln Aktiengesellschaft**

Vom 13. April 1993

Gemäß § 23 Abs. 1 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), in Verbindung mit der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden in der Fassung vom 31. Oktober 1990 (GV. NW. S. 606), werden hiermit genehmigt:

1. Die mit Vertrag vom 17. Juni 1992 zwischen der Köln-Bonner Eisenbahnen AG und der Häfen Köln GmbH (Verschmelzungsvertrag), mit Vertrag vom 10. Juni 1992 zwischen der Kölner Verkehrs-Betriebe AG und der Häfen Köln GmbH über die Veräußerung des beweglichen Sachanlagevermögens des Betriebszweigs Güterverkehr (Köln-Frechen-Benzelrather Eisenbahn) und mit Vertrag vom 12. Juni 1992 zwischen der Kölner Verkehrs-Betriebe AG und der Häfen Köln GmbH über die Veräußerung des dem Güterverkehr dienenden Grundvermögens erfolgte Einbringung der öffentlichen Eisenbahnen der Köln-Bonner Eisenbahnen AG und der Kölner Verkehrs-Betriebe AG in die Häfen Köln GmbH, die am 13. Juli 1992 in die Häfen und Güterverkehr Köln AG umgewandelt worden ist.
2. Die mit Vertrag vom 22. Juni 1992 zwischen der Häfen Köln GmbH und der Kölner Verkehrs-Betriebe AG vereinbarte Durchführung des gesamten Eisenbahn-Personenverkehrs durch die Kölner Verkehrs-Betriebe AG.
3. Die mit Organschaftsvertrag vom 16. Dezember 1992 zwischen der Stadtwerke Köln GmbH und der Häfen und Güterverkehr Köln AG vereinbarte Eingliederung der Häfen und Güterverkehr Köln AG als Organgesellschaft in den Stadtwerke-Konzern Köln.

Mit dieser Genehmigung gehen die Rechte und Pflichten der Köln-Bonner Eisenbahnen AG, der Kölner Verkehrs-Betriebe AG und der Häfen Köln GmbH nach dem Landeseisenbahngesetz und den bisher erteilten Genehmigungsurkunden für die Eisenbahnen

Köln-Bonner Eisenbahnen
Köln-Frechen-Benzelrather Eisenbahn
Kölner Hafeneisenbahnen

auf die Häfen und Güterverkehr Köln AG über.

Anlage Die bisher erteilten Genehmigungsurkunden einschließlich ihrer Nachträge sind in der Anlage zu dieser Urkunde aufgeführt.

Die Genehmigung gilt mit Wirkung vom

- 1. Januar 1992 für den Vertrag zu 1.
vom 17. Juni 1992
und
für den Vertrag zu 3.
vom 16. Dezember 1992,
- 1. Juli 1992 für die Verträge zu 1.
vom 10. Juni 1992
und
vom 12. Juni 1992
sowie
für den Vertrag zu 2.
vom 22. Juni 1992.

Düsseldorf, den 13. April 1993

Ministerium
für Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Hilker

Anlage zur Genehmigungsurkunde vom 13. April 1993

Köln-Bonner Eisenbahnen

Konzessionsurkunde vom 4. August 1894 betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Köln längs dem Vorgebirge nach Bonn durch die Aktiengesellschaft der Vorgebirgsbahn Köln-Bonn

Konzessionsurkunde vom 15. August 1898 betreffend den Bau und Betrieb der Nebeneisenbahnen von Köln über Wesseling nach Bonn (Rheinuferbahn) und von Godorf und Wesseling nach Brühl und Vochem sowie der Abzweigungslinien von Godorf nach Sürth und von Dransdorf nach dem Staatsbahngüterbahnhof Bonn durch die Aktiengesellschaft der Köln-Bonner Kreisbahnen (Aktiengesellschaft der Vorgebirgsbahn Köln-Bonn)

Konzessionsurkunde vom 20. Mai 1904 betreffend die Umgestaltung und Erweiterung der Köln-Bonner Kreisbahnen

Genehmigungsurkunde vom 25. Mai 1905 für die Aktiengesellschaft der Köln-Bonner Kreisbahnen zur teilweisen Mitbenutzung der städtischen Straßen- und Hafenbahn in Köln

Konzessionsurkunde vom 8. Januar 1908 betreffend die Umgestaltung und Erweiterung der Köln-Bonner Kreisbahnen

Konzessionsurkunde vom 24. April 1915 betreffend die Umgestaltung und Erweiterung der Köln-Bonner Kreisbahnen

Urkunde vom 10. Juni 1918 betreffend die Umbenennung, Umgestaltung und Erweiterung der Köln-Bonner Eisenbahnen (Köln-Bonner Eisenbahnen Aktiengesellschaft)

Urkunde vom 15. April 1933 über die Abänderung der Genehmigungsurkunde der Köln-Bonner Eisenbahnen Aktiengesellschaft vom 24. April 1915 (Fristbeginn für Ankaufsrecht)

Genehmigungsurkunde vom 21. November 1939 über die Verlegung und den Betrieb des Endbahnhofs Trankgasse und Erweiterung der Gleisanlagen (Kleinbahn)

Nachtrag zur Genehmigung vom 15. August 1898 vom 19. Juli 1961 (Erlöschen des Unternehmungsrechts Sürth/Sürth-Mönchshof)

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 24. April 1915 und den dazu ergangenen Nachträgen (Mitbenutzung der Eisenbahnstrecke Hermülheim-Berrenrath durch die Grubenanschlußbahn der Rheinischen Braunkohlenwerke Aktiengesellschaft) vom 6. Mai 1966

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 24. April 1915 und den dazu ergangenen Nachträgen vom 18. Juli 1966 (Erlöschen des Eisenbahnunternehmungsrechts Brühl-Vochem/Pingsdorf/Schwadorf)

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 24. April 1915 und den dazu ergangenen Nachträgen vom 15. April 1969 (Entbindung vom Personen- und Gepäckverkehr Hürth-Hermülheim/Berrenrath)

Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 24. April 1915 betreffend die Umgestaltung und Erweiterung der Köln-Bonner Kreisbahnen und den hierzu ergangenen Nachträgen vom 22. Mai 1974 (Entbindung vom Eisenbahnbetrieb Köln-Klettenberg/Abzweigung Köln-Sülz)

Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 15. August 1898 über den Bau und Betrieb von Eisenbahnlinien von Köln über Wesseling nach Bonn (Rheinuferbahn), von Godorf und Wesseling nach Brühl und Vochem, von Godorf nach Sürth und von Dransdorf nach Bonn und den hierzu ergangenen Nachträgen vom 8. Februar 1977 (Entbindung vom Schienengüterverkehr auf dem Streckenabschnitt Köln (Tacitusstraße) – Wesseling Nord der Rheinuferbahn sowie auf der Strecke Wesseling/Godorf Rheinhafen-Sürth)

Nachtrag zu den Konzessionsurkunden vom 15. August 1898 und 20. Mai 1904 über den Bau und Betrieb von Eisenbahnlinien von Köln über Wesseling nach Bonn (Rheinuferbahn), von Godorf und Wesseling nach Brühl und Vochem, von Godorf nach Sürth und von Dransdorf nach Bonn nebst den hierzu ergangenen Ergänzungen und Nachträgen vom 5. Dezember 1978

Nachtrag zu den Konzessionsurkunden vom 15. August 1898, 20. Mai 1904 und 8. Januar 1908 über den Bau und Betrieb von Eisenbahnlinien zwischen Köln und Bonn nebst den hierzu ergangenen Ergänzungen und Nachträgen vom 14. März 1979

Nachtrag zu den Konzessionsurkunden vom 15. August 1898, 20. Mai 1904 und 8. Januar 1908 über den Bau und Betrieb von Eisenbahnlinien zwischen Köln und Bonn nebst den hierzu ergangenen Ergänzungen und Nachträgen vom 10. April 1979

Nachtrag zu den Urkunden vom 24. April 1915 und 10. Juni 1918 über die Umgestaltung und Erweiterung des Unternehmens der Köln-Bonner Eisenbahnen und den hierzu ergangenen Nachträgen vom 26. November 1980

Nachtrag zu der Konzessionsurkunde vom 15. August 1898 über den Bau und Betrieb von Eisenbahnlinien zwischen Köln und Bonn nebst den hierzu ergangenen Ergänzungen und Nachträgen vom 9. Oktober 1984

Nachtrag zu den Konzessionsurkunden vom 15. August 1898, 20. Mai 1904 und 8. Januar 1908 über den Bau und Betrieb von Eisenbahnlinien zwischen Köln und Bonn und den hierzu ergangenen Ergänzungen und Nachträgen vom 29. November 1985

Nachtrag zu den Konzessionsurkunden vom 4. August 1894 und 24. April 1915 und den hierzu ergangenen Ergänzungen und Nachträgen über den Bau und Betrieb der Vorgebirgsbahn zwischen Köln und Bonn vom 22. Dezember 1986

Köln-Frechen-Benzelrather Eisenbahn

Genehmigungsurkunde betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn Köln-Frechen-Benzelrather durch die Stadtgemeinde Köln vom 12. August 1925

1. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 12. August 1925 vom 19. Mai 1953
2. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 12. August 1925 vom 6. Juli 1955
3. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 12. August 1925 vom 4. Dezember 1959
4. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 12. August 1925 vom 15. Juni 1961
5. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 12. August 1925 vom 10. Oktober 1962
6. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 12. August 1925 vom 9. März 1973
7. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 12. August 1925 vom 25. Oktober 1988

Kölner Hafeneisenbahnen

Genehmigungsurkunde für die Kölner Hafeneisenbahnen der Häfen Köln GmbH vom 7. November 1988

– GV. NW. 1993 S. 154.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359